

das Widerspruchsrecht nicht bloss für Dörfer, sondern auch für Markgenossenschaften nachweisbar ist. Das Material aus den Alpenländern ist bereits zusammengetragen¹, hier lasse ich ein Beispiel aus dem Schwarzwald folgen. Die Gemeinden Hägbach und Uebelbach im Kinzigtal haben einen gemeinsamen Wald: hat es sich begeben, dass Martin Schnider bäte die thalmengy dass sie ihm erlauben sölten, ein stuben in ihrem allmendwald zu hauen, da wurden sü eis, bis an einen . . . der spräch, er wollts nit thuon, was er vom M. Sch. hett? da leiten sie sich an ihn und bäten ihn, dass ers auch verwilligte, da wurde er berichtet, dass man niemand nützt erlauben sollt, es wäre dann richer und armer lüth im thal gemeiniglicher will, und das recht hätte der wald und wäre so gemein und fry, wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben und habs der einig man zu wehren². Ebenso gehört die genannte Altenhaslauer Bestimmung einer Markgenossenschaft an; es genügt, dies vorläufig festzustellen und daran zu erinnern, dass wir vorerst einem prinzipiellen Unterschied zwischen Dorf und Markgenossenschaft nicht begegnet sind. In einem drastischen Fall lässt sich hier aber beweisen, wie alt das Recht der Markweistümer ist, und dieser Beweis wird vervollständigt durch die Parallelen im dänischen Recht. Jeder einzelne konnte für sich das umständliche Reebningsverfahren beantragen³. Dem aber entspricht im deutschen der Satz des Dieburger Weistums: si weisten auch, dass man einem jeglichen märker, er sei arm oder reich, wann ers begehret ein märkerding machen soll ungefährlich und wo man das nicht thäte, so sollte die mark offen und alle bussen abe sein⁴; und auch in Westfalen muss der Holzgraf auf Ansinnen eines Markgenossen das Hölting anberaumen⁵. So lässt sich das Alter des Genossenschaftsprinzips im germanischen Recht nicht zuletzt erweisen an der bedeutsamen Stellung, welche dem Einzelnen im Verbande zukam.

Der Schutz des Markenguts gegen die Einwohner selbst kommt in nicht minder altertümlichen Formen zum Ausdruck, wie das gegen die Umwoh-

1) Varrentrapp a. a. O. 177 Anm. 3. 2) Grimm, Weistümer I 400; zitiert bei C. H. E. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder 1871, S. 199. 3) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte^b 216; s. übrigens F. Rachfahl, Zur Gesch. des Grundeigentums, Conrads Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat. 74 (1900), 195. 4) Grimm, Rechtsaltertümer^a II 54. 5) Schotte a. a. O. 58 f.